

Betraunungsakt

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.06.2014 erklärt

die Stadt Offenburg (nachfolgend: „Stadt“), Hauptstraße 75-77
77652 Offenburg

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Edith Schreiner

gegenüber

der Technischen Betriebe Offenburg (nachfolgend „TBO“) – Betriebssparte „ÖPNV“,
Kinzigstr. 3, 77652 Offenburg

vertreten durch den Betriebsleiter Alex Müller

Auf der Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 3.12.2007)

– „**Verordnung EG/1370/2007**“,

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 v. 17.11.2006)

– „**Transparenzrichtlinie**“,

sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00)

– „**Altmark Trans-Rechtsprechung**“

wird festgestellt, dass die Betriebssparte „ÖPNV“ der TBO (nachfolgend „ÖPNV-Betrieb“) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt. Der ÖPNV-Betrieb wird nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Begründung

Der ÖPNV-Betrieb ist eine Betriebssparte der TBO. Unternehmensgegenstand des ÖPNV-Betriebs ist nach § 1 Abs. 3 lit. d) die Durchführung der Betriebsführerschaft im Sinne von § 2 Personenbeförderungsgesetz für den Orts- und Nachbarortslinienverkehr innerhalb der Stadt Offenburg (S-Linien) und des Anrufsammeltaxis.

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind dem ÖPNV-Betrieb gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird der jährlich entstehende Verlust des ÖPNV-Betriebs im Querverbund durch Gewinne des Versorgungsbereichs der TBO ausgeglichen.

Es wird festgestellt, dass der Betrauungsakt keinen Anspruch des ÖPNV-Betriebs begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen des ÖPNV-Betriebs erfolgt, die keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

Betrauungsgrundsätze

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Der ÖPNV-Betrieb erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 1 Abs. 3 lit. d) der Betriebssatzung der TBO festgelegten Unternehmensgegenstands. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Verordnung EG/1370/2007 und der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.

(2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche der ÖPNV-Betrieb in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- Einhaltung sozialverträglicher Beförderungspreise
- Aufrechterhaltung regelmäßiger Beförderungszeiten
- Sicherstellung sozialverträglichen Beförderungsstrecken
- Sicherstellung einer qualitativen Leistungserbringung entsprechend den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung, etwa hinsichtlich der Qualität der Verkehrsmittel

Ergänzend wird auf die Tabellen 1 und 2 verwiesen, die als **Anlagen** beigelegt sind.

(3) Der geografische Geltungsbereich der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Offenburg.

(4) Der ÖPNV-Betrieb wird für die Dauer von 10 Jahren mit der Erfüllung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

(5) Die Ergebnisse von Tätigkeiten, welche keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, werden entsprechend Art. 4 der Transparenzrichtlinie in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für diese Tätigkeiten erfolgt nicht, wobei jedoch Überschüsse aus diesen Tätigkeiten zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen herangezogen werden müssen.

§ 2 Ausgleichsparameter

(1) Dem ÖPNV-Betrieb entsteht durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich im Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzüglich der erhaltenen Einnahmen entstehen würden. Im Falle des ÖPNV-Betriebes ist dies der im Rahmen des Jahresabschlusses für diese Betriebssparte ermittelte Jahresfehlbetrag, da ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Der ÖPNV-Betrieb kann nach Maßgabe der in den **Anlagen** aufgeführten Ausgleichsparameter einen Ausgleich erhalten, wobei ein Rechtsanspruch des ÖPNV-Betriebs auf Ausgleichszahlungen nicht besteht.

(3) Der Ausgleich erfolgt derzeit durch Gewährung eines Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.

§ 3 Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen/Berechnung des Ausgleichs

(1) Übermäßige Ausgleichsleistungen sind zu vermeiden.

(2) Um übermäßige Ausgleichsleistungen zu vermeiden, sind die vom ÖPNV-Betrieb im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung gilt:

(a) In **Tabelle 1** ist jeweils der „Soll-Verlust“ für das jeweilige Geschäftsjahr zu berechnen. Dazu sind in Spalte 1 die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu beschreiben. In Spalte 2 sind die Parameter für die Ausgleichszahlung für jede einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu benennen. In Spalte 3 sind die Soll-Zahlen hinsichtlich der Menge anzugeben. In Spalte 4 ist dann der voraussichtliche Verlust aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) anzugeben.

(b) Nach Geschäftsjahresende und nach Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorliegen der Ist-Zahlen ist der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und nachfolgend beschriebenen Schema zu berechnen:

(i) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Spalte 1) und die Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) sind aus **Tabelle 1** zu übernehmen.

(ii) Die Ist-Zahlen hinsichtlich der Menge (Spalte 3) sind nach Ende des Geschäftsjahres aus dem Jahresabschluss oder aus sonstigem vorliegendem Zahlenmaterial zu ermitteln.

(iii) Der ausgleichsfähige Betrag (Spalte 4) ist mit Hilfe der Parameter für die Ausgleichszahlung (Spalte 2) und den zugehörigen Ist-Zahlen (Spalte 3) zu ermitteln.

(iv) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Vor der Gewährung eines Ausgleichs ist zunächst der Ausgleichsbetrag nach dem in **Tabelle 2** enthaltenen und soeben beschriebenen Schema zu ermitteln und den zuständigen Gremien zur Entscheidung über dessen Gewährung vorzulegen.

§ 4 Aufteilung der mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Kosten sowie der Einnahmen

(1) Die mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbundenen Kosten trägt der ÖPNV-Betrieb.

(2) Die Einnahmen, die aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen generiert werden, fließen dem ÖPNV-Betrieb zu.

§ 5 Fortschreibung des Betrauungsaktes

- (1) Dieser Betrauungsakt ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus, in der Regel spätestens bis 15. November des Vorjahres, zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben sowie der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ergeben sich unterjährig Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, etwa durch Beschlüsse des Gemeinderates o. ä., so muss – gegebenenfalls auch unterjährig – der Betrauungsakt angepasst werden. Eine unterjährige Fortschreibung des Betrauungsaktes ist insbesondere statthaft, wenn nicht prognostizierbare Entwicklungen voraussichtlich zu erheblichen Ergebnisauswirkungen führen.
- (3) Bei einer Fortschreibung des Betrauungsaktes sind die Tabellen 1 und 2 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Sollten sich die die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ändern, so sind auch die §§ 1 und 2 entsprechend anzupassen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit der Verordnung EG/1370/2007 vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 1 Abs. 4 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren. Dazu gehören dieser Betrauungsakt und seine Fortschreibungen sowie die am Ende dieses Betrauungsaktes aufgelisteten Anlagen für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 7 Kontrollrecht

- (1) Der ÖPNV-Betrieb bzw. die TBO werden das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung EU-beihilfenrechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfengewährungen.
- (3) Der ÖPNV-Betrieb bzw. die TBO werden erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer übermäßigen Ausgleichsleistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (4) Sollte der ÖPNV-Betrieb bzw. die TBO die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

§ 8 Anpassung des Betrauungsaktes

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz des ÖPNV-Betriebs im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

03. Juni 2014, Offenburg

Datum, Ort

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg

Der vorstehende Betrauungsakt wird anerkannt, bestätigt und die TBO künftig nach Maßgabe dieses Betrauungsakts geführt:

Alex Müller
Betriebsleiter der TBO

Anlage

- Tabelle 1
- Tabelle 2 (Muster)

Ergänzung zum Wirtschaftsplan der TBO 2014

Tabelle 1: Ex-Ante-Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, der Ausgleichsparameter sowie des voraussichtlichen Verlusts aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Soll-Verlust) für **Geschäftsjahr 2014 für den **ÖPNV****

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (sowie Erläuterungen dieser)	Ausgleichsparameter	Geplante Menge	Voraussichtlicher Verlust (Soll-Verlust)
<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung sozialverträglicher Beförderungspreise • Aufrechterhaltung regelmäßiger Beförderungszeiten • Sicherstellung sozialverträglichen Beförderungsstrecken • Sicherstellung einer qualitativen Leistungserbringung entsprechend den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung, etwa hinsichtlich der Qualität der Verkehrsmittel 	<p>Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:</p> <p>Dem Jahresfehlbetrag des ÖPNV.</p> <p>Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahresfehlbetrags des ÖPNV-Betriebs.</p>	<p>Beförderte Fahrgäste im Jahr:</p> <p>2.770.000</p>	<p>- 1.515 TEUR</p>

Ergänzung zum Jahresabschluss 2014 der TBO (Muster)

Tabelle 2: Ex-Post-Ermittlung des ausgleichsfähigen Betrages (Ist-Verlust) und des tatsächlichen Aufgleichsbetrages nach Ende des Geschäftsjahr 2014 für den ÖPNV

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	Ausgleichsparameter	Tatsächliche Menge	Ausgleichsfähiger Betrag (Ist-Verlust)
<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung sozialverträglicher Beförderungspreise • Aufrechterhaltung regelmäßiger Beförderungszeiten • Sicherstellung sozialverträglichen Beförderungsstrecken • Sicherstellung einer qualitativen Leistungserbringung entsprechend den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung, etwa hinsichtlich der Qualität der Verkehrsmittel 	<p>Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich aus:</p> <p>Dem Jahresfehlbetrag des ÖPNV.</p> <p>Der ausgleichsfähige Betrag ist begrenzt auf die Höhe des Jahresfehlbetrags des ÖPNV-Betriebs.</p>	<p>Beförderte Fahrgäste im Jahr:</p>	